

9952/AB
vom 17.05.2022 zu 10203/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.282.793

Wien, am 17. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 17. März 2022 unter der Nr. **10203/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personenschutz für ehemalige Regierungsmitsglieder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 8 bis 11:

- *Wie viele und konkret welche ehemaligen Regierungsmitsglieder sind aktuell und waren seit 2019 von Personenschutz durch Polizeibeamte der Republik Österreich geschützt? Listen Sie bitte nach Jahren und geschützten Personen auf.*
- *Wie viele Beamte sind bzw. waren dabei jeweils im Einsatz? Listen Sie bitte nach Einsatz und Jahr auf?*
- *Wie hoch sind die Kosten der jeweiligen Überwachungen seit Beginn des Personenschutzes beginnend im Jahr 2019? Listen Sie diese bitte pro Jahr auf.*
- *Waren an jenem 8. März 2022, bei dem der ehemalige Bundeskanzler eine Disco besuchte um zu feiern, Personenschützer* innen anwesend?
 - a. Wenn ja: Wie viele?
 - b. Wenn ja: Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für diesen Einsatz? Bitte um Aufgliederung der Kosten nach Personalkosten und weiteren Kostenfaktoren.*

- Existieren neben den im Kurier erwähnten 50 Cobra-Beamten* innen weitere Personenschützer* innen in der Zuständigkeit Ihres Ressorts, die für die Sicherheit von Regierungsmitgliedern und ehemaligen Regierungsmitgliedern verantwortlich zeichnen?
 - a. Wenn ja: Wie viele sind das und wo sind diese organisiert?
- Wie viele Personenschützer* innen sind im Bereich der LVTs tätig?
- Wie hoch sind die Stunden sowie die Kosten aufgeschlüsselt zwischen den tatsächlichen Schutztätigkeiten von Menschen und den behördlichen Formalitäten, wie sie auch im Artikel des Kuriertes erwähnt werden?
- Nach welchen Kriterien wird entschieden, wer Personenschutz bekommt?
- Wird die Erfüllung dieser Kriterien regelmäßig evaluiert?
 - a. Wenn ja: In welchem Intervall?
 - b. Wenn ja: Durch wen?
 - c. Wenn nein: Warum nicht?
- Sind österreichische Personenschützer* innen auch bei Auslandsreisen im Einsatz?
 - a. Wenn ja: Wie viele derartige Auslandseinsätze gab es in den vergangenen Jahren seit 2019? Führen Sie bitte die Länder, die geschützten Personen und die Kosten sowie das Jahr der jeweiligen Einsätze an.
 - b. Wenn ja: Werden diese Auslandseinsätze auch für ehemalige Regierungsmitglieder durchgeführt?

Ich darf um Verständnis dafür ersuchen, dass auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) und auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, von einer konkretisierenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss. Zudem könnten aus der Beantwortung der Fragen Rückschlüsse gezogen werden, welche die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren beziehungsweise sogar unmöglich machen könnten.

Gemäß § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz haben die Sicherheitsbehörden die Aufgabe, bestimmte Rechtsgüter präventiv vor gefährlichen Angriffen zu schützen. Der Gesetzgeber geht in den in Abs. 1 normierten Fällen vom Bestehen abstrakter Gefahr aus. Somit sollen die Sicherheitsbehörden Personen oder Einrichtungen schützen, die erfahrungsgemäß besonders geneigt sind, Opfer bzw. Objekte gefährlicher Angriffe zu werden. Der Gesetzgeber normierte gleichsam einen ex-lege-Verdacht und hat Schutzobjekte genannt, die eine erhöhte „Angriffsanfälligkeit“ aufweisen und sie daher unter einen „besonderen Schutz“ gestellt. Es ist jedoch der fachkompetenten Einschätzung der Sicherheitsbehörden

anheimgestellt, welche Maßnahmen sie im Interesse des besonderen Schutzes der durch § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz bezeichneten Personen, Einrichtungen und Sachen zu ergreifen für zweckdienlich erachtet. Dies kann u.a. auch eine permanente Anwesenheit im Umkreis der zu schützenden Person sein.

§ 48 Sicherheitspolizeigesetz ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die vorbeugende sicherheitspolizeiliche Bewachung von Personen und Sachen für den Fall eines bevorstehenden gefährlichen Angriffes auf Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit durchzuführen. Vorbeugender Schutz in diesem Sinne ist die Gesamtheit aller notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf Leib und Leben, Gesundheit oder Freiheit im Zusammenhang mit einer oder mehreren Schutzpersonen ergriffen werden. Die Prämisse hierbei liegt in der Gewährleistung des bestmöglichen Schutzes für die Schutzperson sowie im effektiven und effizienten Ressourceneinsatz.

Gemäß § 1 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz obliegen die Wahrnehmung der Aufgaben des § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst sowie den in jedem Bundesland für den Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen. Das grundsätzliche Modell des vorbeugenden Schutzes basiert auf der Erstellung einer Gefährdungseinschätzung mit Festlegung der Gefährdungsstufe. Unter Berücksichtigung dieser durch die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst identifizierten Gefährdungsstufe werden je nach Gefährdungsstufe Sicherungsmaßnahmen festgelegt.

Dem Einsatzkommando Cobra obliegt es gemäß § 5 der Sondereinheiten-Verordnung den vorbeugenden Schutz gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 SPG bei erhöhter Gefährdungslage sicherzustellen. Sofern Schutzmaßnahmen bei Auslandsreisen von Obersten Organen als notwendig erachtet werden, erfolgen diese ebenfalls durch das Einsatzkommando Cobra im Rahmen des Personenschutzes. Personenschutz erfolgt daher auf der Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes im Sinne einer von den Sicherheitsbehörden zu treffenden Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Aufgabenspektrums.

Diese Aufgabe wird im Rahmen des Dienstplanes erfüllt und entstehen dadurch keine speziell budgetär herausrechenbaren Kosten. Die Gesamtaufwendungen teilen sich in Gehalt der eingesetzten Beamten, in Reiseabrechnungen und in Kfz-Kosten. Die Beamtinnen und Beamte des Einsatzkommandos Cobra sind nicht nur im Personenschutz-Dienst, sondern auch in anderen organisations-spezifischen Tätigkeitsfeldern eingesetzt.

Hinsichtlich des Personenschutzes von ehemaligen Regierungsmitgliedern ist festzuhalten, dass in konkreten Einzelfällen auch nach Beendigung der Amtsausübung eine unbestimmte Zeit lang von einer erhöhten Angriffsanfälligkeit der jeweiligen Person ausgegangen werden muss, weshalb besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein können. Eine derartige Beurteilung über die Notwendigkeit erfolgt jedenfalls durch eine Einzelfallprüfung im Wege der oben angeführten Gefährdungseinschätzung. Sofern Gefährdungsindikatoren über die Amtszeit hinaus (Abkühlphase) vorliegen bzw. bestehen bleiben, werden die Schutzmaßnahmen je nach Gefährdungsstufe im Einzelfall aufrechterhalten.

Es ist der fachkompetenten Einschätzung der Sicherheitsbehörden anheimgestellt, welche Maßnahmen sie im Interesse des besonderen Schutzes der durch § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz bezeichneten Personen, Einrichtungen und Sachen zu ergreifen als zweckdienlich erachtet.

Zur Frage 7:

- *Kam es im Rahmen der Tätigkeit von Personenschützer*innen in den vergangenen Jahren seit 2019 zu Personen- oder Sachschäden?*
 - a. *Wenn ja: Handelt es sich bei den Personenschäden um die Personenschützer*innen, die zu schützenden Personen, Angreifer*innen oder unbeteiligte Zivilpersonen?*
 - b. *Wenn ja: Welche Sachschäden wurden verursacht?*
 - c. *Wenn ja: Im Rahmen welcher Bewachung kam es zu Personenschäden und wann?*

Nein.

Gerhard Karner

